

## Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

# Voraussetzungen für eine Befreiung von Grünabfällen

Der Verordnungsgeber hat in der Novelle der BioAbfV die bislang durch die Verordnung zulässige Verwertung von Grünabfällen ohne Behandlung und Untersuchungen nach § 10 Abs. 1 BioAbfV aufgehoben. Die Behandlungs- und Untersuchungspflicht ist nunmehr auch für Grünabfälle grundsätzlich der Regelfall.

Ausnahmen vom Regelfall sind nach § 10 Abs. 2 durch Behördenzulassung zwar möglich, jedoch an vergleichsweise enge Voraussetzungen gebunden. In den Hinweisen zum Vollzug ist dieses Thema und die entsprechenden Voraussetzungen nunmehr ausführlich dargestellt. Die Erläuterungen umfassen nahezu ein Drittel der gesamten Schrift. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Gruppe der Grünabfälle (biologisch abbaubare Abfälle 20 02 01 nach Anhang Nr. 1 BioAbfV).

Freistellungen können sowohl in Bezug auf Behandlungspflichten, als auch in Bezug auf Untersuchungspflichten der Verordnung erfolgen. Ein Anspruch gegenüber der Behörde auf Befreiung besteht nicht. Die folgenden Darstellungen beschränken sich der Übersichtlichkeit halber auf die Voraussetzungen einer Befreiung von den Behandlungspflichten. Weitergehende Ausführungen sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von Untersuchungspflichten sind in den Vollzugshinweisen enthalten.

### Allgemeine Voraussetzungen

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 BioAbfV kann die zuständige Behörde im Rahmen der

- regionalen Verwertung
- im Einzelfall für
- unvermischte, homogen zusammengesetzte

Bioabfälle Freistellungen von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten zulassen.

**Regionale Verwertung:** Bioabfälle (hier Grünabfälle) sollen in der Region verwertet werden, in der sie auch angefallen sind. Eine Beschränkung oder Orientierung durch Verwaltungsgrenzen wird bewusst nicht genannt. Es bleibt daher sowohl eine weite, als auch eine enge Auslegung möglich.

**Im Einzelfall:** Einzelfall meint zunächst, dass der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, vorher zu prüfen, ob eine Freistellung des Bioabfalls von den Behandlungen und/oder Untersuchungen gerechtfertigt ist, etwa im Hinblick auf die Anforderungen an die Hygiene sowie an die Grenzwerte (Schwermetalle, Salmonellen, keimfähige Samen), was im Einzelnen v.a. eine Zuordenbarkeit zu einer spezifischen Abfallart und Herkunft bedingt. Eine extensive Freistellung von „Bioabfallgruppen“ oder mit großräumigem Bezug ist somit nicht mit „im Einzelfall“ vereinbar. Im Fall von Grünabfällen kann der Bezug des Einzelfalls auf die (kommunal oder privat betriebene) Sammelstelle hergestellt werden.

**Unvermischt/homogen** zusammengesetzt: Diese Voraussetzung wird als erfüllt angesehen, wenn es sich um Stoffe handelt, die in Spalte 2 des Anhangs 1 Nr. 1 BioAbfV genannt werden. Im Fall von Sammelplätzen für Grünabfall können biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen sowie Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich sämtlich um „Baum-, Strauch- und Grünschnitt“, mithin um stoffidentische Bioabfälle, für die Begrifflichkeit ‚unvermischt und homogen zusammengesetzt‘ zutrifft.

Nicht zu diesen stoffidentischen Bioabfällen gehören die im Anhang 1 Nr. 1 (20 02 01) Spalte 2 ebenfalls aufgeführten Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung und pflanzliche Bestandteile des Treibseils.

### Bewertung einzelner Grünabfälle

Soweit die o.g. allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, ist die Geeignetheit von Bioabfällen (hier von Baum, Strauch- und Grünschnittabfällen) nach Art, Beschaffenheit und Herkunft für eine Freistellung von den Behandlungspflichten zu prüfen. In den Hinweisen zum Vollzug wird empfohlen, die Eignung spezifischer Grünabfälle gemäß Tabelle 1 zu beurteilen. Begründungen zur Einstufung sind in den Hinweisen ausführlich erläutert.

### Anforderungen an Grüngut-Sammelplätze

Für die Verwertung von Grüngut, das von den Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 freigestellt worden ist, gilt weiterhin die gesetzliche Maßgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Freistellungen von der Behandlung sollen daher nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass z.B. auf dem Grüngut-Sammelplatz eine Kontrolle und Dokumentation der angenommenen und der abgegebenen Grünabfälle gegeben ist (§ 10, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3).

Aus diesen Aufzeichnungen wird erkennbar, ob ausschließlich Stoffe angenommen wurden, die sich für eine Anwendung auch ohne Behandlung eignen. Dies geht in der Regel nur mit einer entsprechenden Personalbesetzung und Öffnungszeiten. Nicht zugelassene und ungeeignete Grünabfälle müssen aussortiert werden.

Weiter sind unkontrollierte Ablagerungen zu vermeiden mit der Folge, dass das Gelände nicht frei zugänglich sein darf (z.B. Einzäunung). Im Rahmen der Freistellungszulassung sollen dem Zulassungsadressat (hier Sammelplatz- bzw. Häckselplatzbetreiber) entsprechende Maßnahmen als Auflagen oder Nebenbestimmungen aufgegeben werden.

### Dokumentation immer erforderlich

Eine Befreiung von Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 11 BioAbfV Abs.1 ist nicht möglich. Dies ist vom Gesetzgeber bewusst so geregelt, um die Rückverfolgbarkeit der Bioabfälle bis zur Bezugsquelle sicher zu stellen.

Sofern auf einer Grünabfall-Sammelstelle (Häckselplatz) Grüngut angenommen, zerkleinert und zur Aufbringung abgegeben wird und mithin die Grünabfälle teilweise oder insgesamt von den Behandlungen (und ggf. von den Untersuchungen) nach § 10 Absatz 2 freigestellt worden sind, gelten für den Sammelplatz-/Häckselplatz-Betreiber die Dokumentations- und Nachweispflichten nach Satz § 11 Absatz 1 Satz 1 (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Auch dies kann in den Nebenbestimmungen verdeutlicht werden.

**Tabelle 1: Eignung spezifischer Grünabfälle für eine Freistellung von Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV**

Geeignete Grünabfälle	Nach genauer Überprüfung geeignete Grünabfälle	Nicht geeignete Grünabfälle
Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Bäume und Sträucher), Rasenschnitt von Sportplätzen.	Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie von Friedhöfen, Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle), Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün).	Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde, Mähgut, krautiger Grünschnitt, Staudenschnitt, Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung, Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut), invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau), Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobs-kreuzkraut.

Zur Frage einer möglichen Befreiung vom Lieferscheinverfahren für Grünabfälle, die nach § 10 Abs. 1 oder 2 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt sind (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 BioAbfV), wird festgestellt, dass eine sach- bzw. bioabfallbezogene Befreiung (zugunsten vereinfachter Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3a) nicht möglich ist. Es ist nur eine personengebundene Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 möglich.

Das Lieferscheinverfahren (§ 11 Abs. 2 BioAbfV) ist somit auch im Fall einer Befreiung der Grünabfälle von Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten verbindlich. Eine Befreiung zugunsten der vereinfachten Berichts- und Kennzeichnungspflicht (§ 11 Abs. 3) wäre möglich, wenn der Betreiber des Grüngut-Sammel- bzw. Häckselplatzes Mitglied einer Gütegemeinschaft ist, die den Standards der Bundesgütegemeinschaft Kompost entspricht und der Grünabfall der Qualitätssicherung dieser Gütegemeinschaft unterliegt.

*Quelle: H&K aktuell 1\_2/2014, Seite 5-6 Dr. Bertram Kehres, Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*